

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Recht, Sicherheit und Ordnung</b>		Drucksachen-Nr. <b>54/2008</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss</b>	<b>19.02.2008</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>28.02.2008</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaussfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaussfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachdarstellung / Begründung:**

1.

Artikel 13 des am 07.12.2007 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes sieht eine Ergänzung der Kostenersatzregelungen im Feuerschutzhilfegesetz (FSHG NRW) um die Möglichkeit vor, bei einer zu leistenden Hilfeleistung den originär zuständigen Rechtsträger in Anspruch zu nehmen. In § 41 Absatz 2 FSHG NRW wurde folgender Satz angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Die Gesetzesänderung greift die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen auf, nach der insbesondere die Beseitigung von Öls Spuren auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Aufgabe der Feuerwehr und diese bei Nichterreichbarkeit des Straßenbaulastträgers zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Sofern dann ein Kostenersatz nicht möglich ist, weil beispielsweise

die Verursacherin oder der Verursacher unbekannt sind, soll zumindest ein Kostenersatz des verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträgers ermöglicht werden. Diese Gesetzesänderung macht eine Anpassung der Satzung erforderlich.

2.

Neben der Aufnahme der neuen Regelung wurden in § 2 der Satzung die Absätze 1 und 2 redaktionell überarbeitet. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen:

Alt	Neu
<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 <u>Absatz 2</u> sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG <u>NRW</u>) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO <u>NRW</u>) bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Die Stadt Bergisch Gladbach verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten</p>	<p>(2) Die Stadt Bergisch Gladbach verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und <u>der ihr gemäß § 25 FSHG NRW überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren</u> entstandenen Kosten</p>
<p>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</p>	<p>1. von dem/<u>der</u> Verursacher/<u>in</u>, wenn er/<u>sie</u> die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</p>
<p>2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</p>	<p>2. von dem/<u>der</u> Betreiber/<u>in</u> von Anlagen oder Einrichtungen <u>gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG NRW von denen besondere Gefahren ausgehen</u>, im Rahmen seiner/<u>ihrer</u> Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</p>
<p>3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p>	<p>3. von dem/<u>der</u> Fahrzeughalter/<u>in</u>, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft- Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem/<u>der</u> Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p>
<p>4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>4. von dem/<u>der</u> Transportunternehmer/<u>in</u>, Eigentümer/<u>in</u>, Besitzer/<u>in</u> oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils gelten-</p>

oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.	den Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist,	5. von dem/ <u>der</u> Eigentümer/ <u>in</u> , Besitzer/ <u>in</u> oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war - bei neuen Anlagen gilt dies ab der 6. Woche nach erstmaliger Überprüfung der Anlage durch die Feuerwehr,	6. von dem/ <u>der</u> Eigentümer/ <u>in</u> , Besitzer/ <u>in</u> oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; <u>für neue Anlagen erfolgt dies nicht vor dem Ablauf von sechs Wochen nach der erstmaligen Überprüfung der Anlage durch die Feuerwehr,</u>
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,	7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/ <u>in</u> eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.	8. von demjenigen <u>oder derjenigen</u> , der/ <u>die</u> vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
	<u>Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so verlangt die Stadt Bergisch Gladbach die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom/von der Rechtsträger/in der anderen Behörde oder Einrichtung, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“</u>

3.

Die II. Nachtragssatzung wird auf dieser Grundlage wie folgt gefasst:

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), sowie §§ 1, 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes vom 07.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am

die nachfolgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) bleiben unberührt.“

§ 2

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Bergisch Gladbach verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der ihr gemäß § 25 FSHG NRW überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren entstandenen Kosten

1. von dem/der Verursacher/in, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem/der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG NRW von denen besondere Gefahren ausgehen, im Rahmen seiner/ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem/der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem/der Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I

S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

5. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; für neue Anlagen erfolgt dies nicht vor dem Ablauf von sechs Wochen nach der erstmaligen Überprüfung der Anlage durch die Feuerwehr,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen oder derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so verlangt die Stadt Bergisch Gladbach die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom/von der Rechtsträger/in der anderen Behörde oder Einrichtung, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

### § 3

Die II. Nachtragssatzung tritt am 17.03.2008 in Kraft.

#### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth  
Bürgermeister